

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 65.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Nota.

Weil in diesem Fall die von der Klägerin angegebene Constitution ganz klar/Als wird wider Beklagten verabschiedet.

Bescheid.

Auff Klagegethane Antwort vnd ferner Vorbringen/Krigischen Vormunden Margarethen N. Klägern an einem/Georg Münch/Beklagten am andern Theil/Seben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwendens yngeacht/seiner verstorbenē Frauen verlassene Gerade/Klägerin/als der Schwester vnd nechsten Mittel/vermittelt eines Inventarii, so er zu beschwerē getrawet auszuantworten schuldig.

Cas. 65.

Const. Elect. 14. p. 2.

Dans Reichhard hat seiner Frauen Marien die Gerade abgekauft vmb 600. Gulden. Als sie nun verstorbt / kömpt ihre Tochter Margaretha vnd begehrt von ihrem Stiefvater die Gerade/vermittelt eines beständigen Inventarii, welcher excipirt, daß er die Gerade von seiner Frauen erkaufft habe/dargegen Sie replicirt; Venditionem Geradz in præjudicium cognatz non valere. Q. q. J.

29 ij

Mar.

Margaretha klagt, begehrt die Gerade von ihrem Stiefvater Hans Reichardren. Fundirt sich in iure so in nächst vorhergehendem casu à parte Atricis vorbracht worden.

Der beklagte Vater excipit und sagt: Er habe die Gerade von seiner Frau erkauft. Fundirt sich also in contractu emptionis & venditionis. Denn er besitze die Geradstücke bono titulo, und hette das dominium von seinem Weibe tradendo acquirirt, de quo Meyer in Colleg Arg. ib. 50. D. de acquir. rer. dom.

Klägerin fundirt ihre replicam in hoc: Quod (1.) prohibitum sit testamento, vel alia ultima voluntate Geradam in præjudicium cognatæ alienare, in Const. Elect. Sax. p. 2. Const. 14. Bonum autem esset argumentum ab ultimis voluntatibus ad contractus, per text. notab. l. pactum inter heredem D. de pact. l. in iure civili D. de condit. & demonstr. Everhard in Top. Loc. 36 n. 2. validè autem hoc loco argumentari posset ab ultima voluntate ad contractus negative. & quidem per Loc. à majori &c. Nemlich also: Wenn verboten ist durch ein Testament der nächsten Miffiel die Gerade nicht zum præjudiz zu verendern, viel weniger ist selbige durch einen Contract zuveralieniren. Everb. d. loc.

Beflage

Veflagger sagt/Es w:re: Rechtsens: Quodd(2.)
 uxor venditionis vel quo is titulo habi.
 l. Geradam suam in maritum possit transfere
 re. uti expresse tenet Möller in comment ad Const.
 Elect. 13 n. 13. p. 2. vide Goldh. in tr. de Gerada pag.
 mibi 322 n. 61. 63. § 64. Ditet dannenhero die
 klage abzuweisen.

Nota.

Weil dasjenige so Möllerus setzt / klar vnd
 de jur. Sax. practicirt wird. Als wird Klä-
 gerin abgewiesen.

Bescheid.

Auff Klage/gerchane Antwort/vnd ferner Vor-
 bringen Krigischen Vormunden Margarethen
 N. Klä.tern an einem/Hans Reicharden Veflag-
 ger am andern Theil/Sebe ic. diesen Bescheid:
 das Klägerin suche nicht stat hat/Dannenhero
 Veflagger von angestalteter Klage absolvire vnd
 losgezehlet wird.

Cas. 66.

Const. Elect. 15. p. 2.

Hans Wotanner hat seinem Weibe auff ihren
 Weinberg fünfshundert Galden gethehen / vnd
 sie ihn darauff mit Consens des Raths vnd
 Einbewilligung ihres Krigischen Vormundens

29 lii

verfi.